

Leistungsvereinbarung

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg (gültig ab 01.01.2017)**

zwischen dem Träger der Einrichtung

Vinzenz von Paul gGmbH

Region Göppingen

Oberhofenstr. 10

73033 Göppingen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Göppingen

Lorcher Str. 6

73033 Göppingen

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverbandes für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Rupert-Mayer-Haus

Erzebergerstr. 4

73033 Göppingen

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**Wohngruppe für Jugendliche in der Berufsausbildung /
Verselbständigungsplätze**

SILTA I + II

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

2 Gruppen mit insgesamt 7Plätzen,

davon

3 Plätze in SILTA I, Erzbergerstr. 4 in 73033 Göppingen,

4 Plätze in SILTA II, Erzbergerstr. 4 in 73033 Göppingen,

Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag, einschließlich damit verbundener Bereitschaftszeiten, geöffnet.

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Grundbetreuung¹ (§ 6 Abs. 2a RV)**
2. **Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)**
in Form folgender gruppenbezogener Leistungen
 - Erlebnispädagogik

¹ Bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen (nicht Wohngruppe für Jugendliche in Berufsausbildung) ist eine Rufbereitschaft während der Betreuungslücke vormittags an Schultagen in der Grundbetreuung enthalten.

in Form folgender personenbezogener Leistungen

- Kompetenztraining

3. Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)

4. Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)

6. Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung	SILTA I	SILTA II	gesamt
Grundbetreuung und Zusammenarbeit/ Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung	1,26 VK	1,68 VK	2,94 VK
Ergänzende Leistungen		0,17 VK	0,17 VK
Hilfe- und Erziehungsplanung/ Fachdienst	0,12 VK	0,16 VK	0,28 VK
Regieleistungen			
Leitung	0,10 VK	0,13 VK	0,23 VK
Verwaltung	0,08 VK	0,10 VK	0,18 VK
Hauswirtschaft	0,09 VK	0,12 VK	0,21 VK

Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

SILTA I, Erzbergerstr. 4 in 73033 Göppingen,

SILTA II, Erzbergerstr. 4 in 73033 Göppingen,

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

- die Vermeidung bzw. Überwindung von Störungen und Entwicklungsdefiziten im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung
- das Erlangen von Sicherheit, Struktur und Fähigkeiten zur Bewältigung ihres Alltags in Familie, Schule und mit Gleichaltrigen
- die Einbeziehung in den Alltag
- die Entwicklung und der Erhalt wichtiger und förderlicher Bezüge außerhalb und innerhalb der Familie
- das Wahrnehmen von geschlechtsspezifischen Angeboten
- die soziale Integration im Gemeinwesen, verbunden mit dem Aufbau von sozialen Kontakten zu Gleichaltrigen
- Sicherung der Teilhabechancen am gesellschaftlichen Leben
- Arbeit mit der Herkunftsfamilie

Die Betreuung ist angelegt

- als zeitliche befristete Hilfe mit dem Ziel der Verselbständigung der Jugendlichen ggf. mit nachgehenden stationären² oder ambulanten Angeboten

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind

Die BVPs sind nicht nur für hausinterne sondern auch für externe Aufnahmen konzipiert und für zwei, drei bzw. vier Jugendliche ausgerichtet, die sowohl männlich als auch weiblich sein können. In dieser Betreuungsform wird ihnen die Möglichkeit geboten mit beiden Geschlechtern partnerschaftliche Beziehungen und Verhaltensweisen zu entwickeln und zu leben. Die Jugendlichen sollen auf ein Leben in einer eigenen Wohnung vorbereitet werden. Diese jungen Menschen können aus

² Mit stationärem Angebot ist hier i.d.R. das Betreute Jugendwohnen gemeint.

unterschiedlichen Gründen nicht mehr in ihren Familien leben, brauchen aber noch Unterstützung um ein eigenständiges Leben führen zu können.

im Aufnahmealter ab 16 Jahren

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit folgender Indikation:

Sowohl Auffälligkeiten im Verhalten des jungen Menschen als auch Gegebenheiten in seinem sozialen Umfeld können die Betreuung in einer betreuten Wohnform notwendig machen. Die Gründe für eine Unterbringung sind nicht eindeutig und allgemein gültig zu beschreiben. Die Entscheidung über die Gewährung von Hilfe zur Erziehung ist ein Prozess des Aushandelns von Erfordernissen und Möglichkeiten, an dem der junge Mensch, Eltern, Jugendamt und das Rupert-Mayer-Haus beteiligt sind, wobei die Federführung das Jugendamt innehat. Die Beurteilung der jeweiligen Problemlagen muss auf dem Hintergrund der familiären Situation des Jugendlichen geschehen. Die Möglichkeiten der Eltern und die Tragfähigkeit des sozialen Umfeldes sind bei der Entscheidung über die Hilfestellung und bei der Ausgestaltung der Hilfe zu berücksichtigen. Eine Entscheidung über die Hilfestellung kann deshalb nicht anhand eines Symptomkataloges getroffen werden.

Die Gründe für eine Unterbringung können vielfältig und komplex sein, sie kann z.B. erforderlich sein wegen:

- Vernachlässigung oder Überbehütung
- tiefgreifenden Beziehungsstörungen und Konflikten in der Familie
- Überforderung der Eltern³
- Suchtverhalten der Eltern
- Auffälligkeiten im Sozialverhalten
- delinquentem Verhalten
- psychosomatischer Beschwerden
- psychische Auffälligkeiten
- Unsicheres oder hochsicheres Bindungs- und Beziehungsverhalten
- Konzentrations- und Lernschwierigkeiten
- Leistungsverweigerung
- motorischer, körperlicher oder seelischer Entwicklungsdefizite

Nicht aufgenommen werden junge Menschen mit

- massiver Gewaltproblematik
- psychischen Erkrankungen mit erheblichen Verhaltensauswirkungen
- sexuell grenzverletzendem Verhalten
- erheblicher Selbst- und Fremdgefährdung
- akuten psychiatrischen Erkrankungen
- schwerer Suchtproblematik
- Geistiger- und körperlicher Behinderung, die einer speziellen Pflege und Förderung bedürfen

Vor einer Aufnahme bzw. während des gesamten Aufnahmeprozesses erfolgt eine detaillierte Prüfung der Gesamtsituation bzw. der Bedarfslage des jungen Menschen. Bestimmte Grundvoraussetzungen müssen gegeben sein, um den Jugendlichen aufnehmen zu können. Dabei spielt die Passung des Jugendlichen in die entsprechende Gesamtgruppe eine große Rolle. Zu diesen geforderten

³ Die Bezeichnung Eltern impliziert immer auch die Sorgeberechtigten.

Grundvoraussetzungen gehört beispielsweise aber auch die Mitwirkungsbereitschaft und Zuverlässigkeit des jungen Menschen, sowie die Einschätzung der Fachkräfte, dass dieser in der Lage ist gewisse Rahmenbedingungen einzuhalten. Ansätze einer Verselbständigung müssen erkennbar sein. Ebenso wird die Geschlechterthematik genauesten betrachtet und stets berücksichtigt.

Die Aufnahme erfolgt nach einem Infogespräch, einer intensiven Abklärung der Gesamtsituation und deren Bewertung unter Einbeziehung aller Beteiligten (Jugendamt, Sorgeberechtigte, junger Mensch etc.).

Die Finanzierungsentscheidung trifft das anfragende Jugendamt.

Werden Jugendlichen auf Grundlage des § 35a auf Silta untergebracht, bedarf es unter anderem der Überprüfung der bereits vorhandenen Diagnostik oder ggf. das rasche Einleiten dieser. Dabei kommt die enge Kooperation des Rupert-Mayer-Hauses mit der Institutsambulanz des Christophbades in Göppingen zum tragen.

Ist eine Medikation für den Jugendlichen vorgesehen, werden die Medikamente in einem abgeschlossenen Medikamentenschrank aufbewahrt. Diese Medikamente erhält der

Jugendliche, je nach Bedarf, auch von einer anderen MitarbeiterIn der Wohngruppen im Haus.

In Anlehnung an die Diagnostik kann gemeinsam ein individueller Zusatzbedarf formuliert werden, der über Individuelle Zusatzleistungen (IZL) abgedeckt werden kann. Das Zusatzangebot umfasst ein erheblich höheres Maß an Beziehungsangebot, verstärkte Hilfestellung im Alltag und kann bis hin zur Biografiearbeit oder therapeutischen Einheiten reichen. Diese Angebote können, je nach Schwerpunkt, sowohl von den BetreuerInnen der jungen Menschen als auch vom Fachdienst umgesetzt werden. Für eventuell aufkommende Krisen wird mit dem Jugendlichen ein Notfallplan ausgearbeitet, in welchem die nötigen Schritte und Erreichbarkeit enthalten sind. Verstärkt findet auch eine Kooperation mit der Schule u. o. Ausbildungsbetrieb statt, um frühzeitig mögliche Perspektiven zu erarbeiten.

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung an 365 Tagen im Jahr
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht und des Kinderschutzes
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form von einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft,
- notwendige Bereitschaftszeiten vormittags an Schultagen in Form einer Rufbereitschaft (bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den

Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen, außer Wohngruppen für Jugendliche in Berufsausbildung)

- Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre
- Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:
 - Versorgung, Erziehung und Unterstützung der jungen Menschen
 - Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
 - Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (z.B. gemeinsamer Zeitrahmen, Mahlzeiten, Aktivitäten in der Gesamtgruppe)
 - Allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe
 - Feste und Feiern im Jahresablauf in der Gesamtgruppe
 - Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation im Gruppenalltag
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Gesamtgruppe:
 - in die Situation der Gesamtgruppe rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
 - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
 - Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung bei Hausaufgaben
 - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
 - Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, z.B. beim Einkaufen
 - Gesundheits- und Hygieneerziehung (z.B. Körperpflege, Vorsorge, ggfs. Arztbesuche)
 - Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
 - Erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen
 - Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
 - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6e RV).

gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind

Erlebnispädagogik: Wir bieten regelmäßig erlebnispädagogische Angebote für die Jugendlichen der Betreuten Verselbständigungsplätze an. Die Angebotspalette reicht von Kletterangeboten über Höhlenbegehungen bis hin zu Kanufahrten.

personenbezogene Leistungen sind

Verselbstständigungstraining: Wir bieten ein intensives Verselbstständigungs- und soziales Kompetenztraining. Im Einzelsetting wird zum Beispiel:

- Reflektiert, wie sich der junge Mensch selbst strukturieren kann, um seinen Schulbesuch oder seine Ausbildung erfolgreich zu bewältigen
- Die Kompetenz gefördert, sich selbst gesund zu ernähren und entsprechend Nahrungsmittel einzukaufen bzw. sich das Geld entsprechend einzuteilen
- Reflektiert, welche sozialen Kompetenzen wie gefördert werden können, um einen entsprechenden befriedigenden Umgang mit den Mitmenschen haben zu können
- Gemeinsam mit dem jungen Menschen die Tages- und Wochenstruktur entwickelt, die ihm hilft, seine Belange selbständig und zufriedenstellend zu regeln und seinen körperlichen wie auch psychischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen

48 Wochen x 3,5h = 168h/Jahr = 0,11VK

3. Zusammenarbeit und Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:
 - aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
 - die Unterstützung der Kinder/Jugendlichen bei Telefon- und Briefkontakten,
 - Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen,
 - Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung,
 - die Vor- und Nachbereitung selbständiger Besuche des Kindes /Jugendlichen in der Herkunftsfamilie,
 - Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- allgemeine Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungsbetrieben
- allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung

- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit

dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Leistungsmodule

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

Basierend auf den Inhalten der getroffenen QEV zwischen dem Rupert-Mayer-Haus als Leistungserbringer und dem Kreisjugendamt Göppingen als örtlicher Leistungsträger in Verbindung mit unserem internen Qualitätsmanagement sichern wir die Qualität unserer Leistungsbereiche.

In unserem Qualitätsmanagement gilt der Leitsatz „Qualität ist die Übereinstimmung von Soll und Ist“. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, bedarf es differenzierter Anstrengungen auf mehreren Ebenen. Dazu haben wir Qualitätsstandards entwickelt. Insbesondere in den Bereichen

- Personalmanagement
- Zentrale Betreuungsprozesse
- Organisationsmanagement

Diese Standards und unser System der Qualitätssicherung sind in unserem Qualitätshandbuch festgehalten und beschrieben.

SGB VIII, § 8a: Durch die bestehende Vereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und dem Kreisjugendamt, in Verbindung mit der Verfahrensregelung bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung, wird der Schutzauftrag im Sinne des Gesetzgebers erfüllt.

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.10.2017.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.03.2019.

Für die Leistungsträger

Landratsamt Göppingen
Kreisjugendamt
Lerchenstr. 6
73071 Göppingen

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Für den Leistungserbringer

VINZENZ VON PAUL gGMBH
SOZIALE DIENSTE UND EINRICHTUNGEN
Region Göppingen

Träger der Einrichtung

Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung